

Elternbeitragserrstattung – Auszug aus dem Umdruck Umdruck 19/5185

„Artikel 9

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Teil 8 folgende Fassung:
„Übergangsun
Sondervorschriften, Evaluation“.
2. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 59 Ausnahme von der Elternbeitragserrhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie“ angefügt.
3. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18. April 2018“ durch die Angabe „25. Oktober 2020“ ersetzt.“
4. Die Überschrift des Teil 8 erhält folgende Fassung: „Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation“.
5. Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Ausnahme von Elternbeitragserrhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Für den Monat Januar 2021 dürfen der Einrichtungsträger abweichend von § 31 Absatz 1 keine Elternbeiträge erheben und der örtliche Träger abweichend von § 50 keine Kostenbeiträge festsetzen. Gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder mit dem Beitrag für Februar oder März 2021 zu verrechnen.

(2) Die Standortgemeinde erstattet den Einrichtungsträgern auf Antrag bis spätestens 31. März 2021 die ausgefallenen Elternbeiträge. Für die Berechnung der ausgefallenen Elternbeiträge werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. Januar 2021 getätigt worden sind. Alternativ kann der Einrichtungsträger die Höhe der Einnahmen für Dezember 2020 als ausgefallene Elternbeiträge abrechnen.

Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er infolge von Kurzarbeit in der Kindertageserrrichtung erspart.

(3) Der örtliche Träger erstattet den Standortgemeinden auf Antrag ihre Aufwendungen nach Absatz 2 und gleicht ihnen die in den kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht erhobenen Elternbeiträge aus. Für die ausgefallenen Elternbeiträge der kommunalen Kindertageseinrichtungen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Das Land gleicht dem örtlichen Träger die nach Absatz 1 nicht erhobenen Kostenbeiträge für die Kindertagespflege aus und erstattet dem örtlichen Träger die Aufwendungen nach Absatz 3. Der örtliche Träger muss sich die aufgrund der im Januar 2021 nicht erhobenen Beiträge erzielten Ersparnisse aus der Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung nach § 7 anrechnen lassen. Hierbei gilt ein Betrag in der Höhe der Aufwendungen des örtlichen Trägers für die Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung im Monat Dezember 2020 als erspart. Der Antrag des örtlichen Trägers muss mit einer Aufstellung der Aufwendungen bis zum 31. Juli 2021 bei dem Ministerium eingegangen sein.

Begründung:

Zu Nummer 1, 2, 4 und 5 Das Betretungsverbot durch die Corona-Bekämpfungsverordnung stellt für die Eltern eine besondere Belastung dar - unabhängig davon, ob sie zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung berechtigt sind. Eine besondere Belastung trifft auch die Eltern im Bereich der Kindertagespflege, wo nicht wenige Kinder zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen zu Hause betreut werden. Die Eltern werden daher - wie bereits für drei Monate im Jahr 2020 - auch für Januar 2021 von den Elternbeiträgen für die Kindertagesförderung (§§ 31 Abs. 1, 50 KiTaG) freigestellt (Absatz 1). Dies gilt sowohl für die Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horten) als auch für die Kindertagespflege und unabhängig davon, ob eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird oder die Kinder zu Hause betreut werden. Da die Elternbeiträge für den Januar vielfach schon gezahlt worden sind, sind sie den Eltern ggf. zurückzuerstatten oder mit einem Elternbeitrag für einen späteren Monat, spätestens mit der Märzzahlung, zu verrechnen. Für die Ausgleichsregelung wird auf das Verfahren aus der ersten Pandemie-Welle (§ 25c KiTaG a. F.) zurückgegriffen: Die Standortgemeinden sorgen zunächst im Binnenverhältnis zu den Einrichtungsträgern für einen zeitnahen Ausgleich der ausgefallenen Elternbeiträge (Absatz 2). Der Ausgleich wird unabhängig davon geleistet, ob die Eltern auf Grundlage ihres Betreuungsvertrags oder der Satzung während des Betretungsverbotes zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet gewesen wären. Der örtliche Träger erstattet wiederum den Standortgemeinden (Absatz 3) und das Land dem örtlichen Träger die ausgefallenen Beiträge bzw. Aufwendungen (Absatz 4). Auf die Ansprüche der örtlichen Träger anzurechnen sind die Einsparungen, die sie deshalb erzielen, weil mangels erhobener Elternbeiträge im Januar 2021 keine Aufwendungen für die Geschwister- und Sozialermäßigung anfallen. Da die Mittel, die im Falle einer Beitragszahlungspflicht für die Geschwister- und Sozialermäßigung im Januar aufzuwenden gewesen wären, nicht eindeutig und einfach zu bestimmen sind, wird auf die Aufwendungen im Vormonat abgestellt.

Zu Nummer 3

Der in den Fördersätzen und Finanzierungsbeiträgen nach dem Kindertagesförderungsgesetz enthaltene Personalkostenanteil, wird bislang auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 18.04.2018, berechnet.

Dieser Tarifvertrag ist Ende August 2020 ausgelaufen. Aufgrund des neuen Tarifabschlusses werden die Tabellenentgelte zum 01.04.2021 um 1,4 %, mindestens aber monatlich um 50 Euro, und zum 01.04.2022 um weitere 1,8 % angehoben. Der neue Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2022. Damit Fördersätze und Finanzierungsbeiträge kostendeckend bleiben, ist diese Tarifeinigung im Kindertagesförderungsgesetz nachzuvollziehen. Damit steigen die Finanzierungsbeiträge, die Land und Wohngemeinden nach den §§ 51 ff. pro gefördertem Kind zu zahlen haben, sowie die Fördersätze, die die örtlichen Jugendhilfeträger an die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen zu zahlen haben, zum 01.04.2021 und zum 01.04.2022 an. Die Kostensteigerungen für den Landeshaushalt bleiben im Rahmen der Finanzplanung.